

# Luzerner Tagblatt.

Neunundzwanzigster Jahrgang.

Nro. 98.

den 24. April 1880.

Samstag,

Abonnements:

für Luzern zum Abholen	jährlich Fr. 10.—	6 Monate Fr. 5.—	3 Monate Fr. 2.50.
Dringen	12.—	6.—	3.—
durch die Post	12.80	6.40	3.40.

Inserate:

die einpaltige Zeile über dem Raum	10 Cts.
für Wiederholungen	8
Inserate von 3 Zeilen und weniger	30

## Ein neues Gesetz über die Viehzucht.

(Glasenfeld.)

Ein Artikel über diesen Gegenstand gehört in den „Landwirth“ und nicht hierher, wird mancher verehrte Leser denken. Das ist wohl richtig, aber das Blättchen des Bauernvereins ist so klein und der vorliegende Gegenstand für die gesammte Landwirthschaft so wichtig, daß es auch erlaubt sein wird, ein größeres Blatt für diese Frage in Anspruch zu nehmen und sie wieder in's Jutzu zu bringen. Schon vor vier Jahren hat der Vorstand des Bauernvereins, veranlaßt durch die Initiative der Section Kriens-Luzern, durch eine Special-Kommission einen Entwurf zu einem revidirten Gesetz über diese Materie ausarbeiten lassen. Vom Departement der Staatswirthschaft und dem h. Regierungsrath ist derselbe auf veränderte Weise beiderlei Weise durchdrungen und mit Schreiben vom 19. November 1877 dem Großen Rath unterbreitet worden, mit dem Gesuch, eine Kommission zu bestellen, die den Vorschlag direkt entgegennehmen soll. Das Bureau bestellte die Kommission aus den Hh. Amrein, Schwyzer, Marfurt, Hübler und Emmenegger. Aber von da an kam die Sache in's Stocken, bis sie endlich durch die Erörterungen über Gründung eines schweiz. Herdebuchs und angelehnt der kommenden schweiz. landwirthschaftlichen Ausstellung einen neuen Impuls erhielt. Namentlich das Herdebuch, glaubte man, sollte im Gesetz berücksichtigt resp. unterstellt werden. Nachdem die Sache wieder mehrere Instanzen durchlaufen, kam sie den 30. März abhin auch in der Versammlung der Sectionen-Abgeordneten des Bauernvereins zur Sprache, freilich ohne daß sie hierseits emphyllig erledigt werden konnte; vielmehr wurde hierfür noch eine Ertragsung in Aussicht genommen. Um zu veranlassen, daß alle Interessenten mit den Bestimmungen vertraut werden und ihre Wünsche rechtzeitig den betreffenden Organen zur Kenntniz bringen, wollen wir hier die wichtigsten Neuerungen gegenüber dem bestehenden Gesetz etwas hervorheben.

Schon im § 1 bestimmt der Entwurf, jede Gemeinde habe dafür zu sorgen, daß auf je 80 Röße und Kinder (gegenüber 120 im alten Gesetz) ein Zuchtstier gehalten und gehörig gepflegt werde. Stiller ist, daß mit der Annahme dieses Vorschlags die Klagen über Unrichtigkeit der Röße bedeutend gemindert werden, da mancher Stier jetzt überföhrt wurde, so daß er unzulänglich auf die Dauer den Anforderungen genügen konnte. Es dürfte sich hier noch fragen, ob der Zuchtstierhalter verbunden sein soll, für alle vorgeführten Rößen, ohne Befruchtung der Zucht, den Stier zur Verfügung zu halten, und ob nicht ein Maximum fixirt werden könnte. Wir kennen Viehhalter, die eben darum ihre prämiwerthen Stiere nicht mehr zur öffentlichen Anzeigung bringen, weil sie als Folge der Ueberführung Unfruchtbarkeit oder ein Zugrundberichten des Thieres befürchten.

Dem Ueberführer einzelner Stiere könnte vielleicht auch durch Freigebung des Sprunggeldes vorgebeugt werden, was aber andererseits wieder exorbitante Ausschreitungen zur Folge haben dürfte. Würde für prämierte Stiere ein höheres Sprunggeld normirt, als für bios angezeichnete (was auch vorge schlagen wurde), so wäre es wahrscheinlich, daß mancher Dauerstier aus mißverständlicher Häuslichkeit das Schlechtere dem Besseren vorziehen würde, was im Allgemeinen nachtheilig auf die Viehzucht wirken könnte. Der Entwurf sieht ein Sprunggeld von 1/2 bis 2 Fr. vor, die Latitide dem Stierhalter überlassend. Diese Erhöhung gegenüber dem Gesetz und der Praxis ist durch die Preissteigerung und die Anforderung für gute Haltung des Stieres gerechtfertigt. Ebenfalls ist für die Begattung von Stuten eine Taxe von Fr. 20 für den ersten und Fr. 5 für den zweiten Sprung vorgegeben, die verkürzen sind frei. Befußt Feststellung der Zahl der zu haltenden Zuchtstiere soll nicht nur alle zehn, sondern von fünf zu fünf Jahren eine Viehzählung stattfinden, deren Resultat maßgebend sein soll.

Eine wichtige Neuerung ist mit den Oktobersehauen in Aussicht genommen; die meisten (auch von den Alpwirthschaft treibenden) Kantone haben dieselben und wir wissen nicht, warum das Ankündigen sich diesem Vorschlag nicht anbequemen könnte. Wohl haben fette Thiere ein besseres Aussehen als

struppige, allen gute Experten werden die schönen Körperformen schon herausfinden, und dielektit werden dann die Alpwirthe veranlaßt, zu sorgen, daß sie ihre Weiden nicht zu stark bestockt. Zudem wird — seitdem die Käseereien fast überall auch den Winter hindurch betrieben werden, was früher nur vom Mai bis November der Fall war — fortwährend, namentlich schon im Januar und Februar, gedüht und bögerige Käber zur Aufzucht verwendet, weil sie sich im folgenden Jahr besonders gut zur Aufzucht eignen. Wir glauben, es sollte deshalb immerhin an den Oktobersehauen festgehalten werden, da die Frühjahrssehauen verpätet sind. Eine fernere Abänderung liegt im Vorschlag, daß die Expertenkommission nur aus drei Mitgliedern bestehen und der Gemeindefreiber des Schauortes Aktuar derselben sein solle. Die Befolgung für den letzten und andere weniger wichtige Umfassen hätte die Polizeikasse des Schauortes zu tragen, da die Bewohner desselben entsprechend bequemer gehalten seien und aus den Sehauen gewisse Einnahmen für sie resultiren.

Der Entwurf sagt in § 11 in Ergänzung des bisherigen § 12: „Bei Zuerkennung von Prämien sind die drei Hauptzwecke der Alpwirtschaft: reiche Milchproduktion, Mast und Arbeitsfähigkeit, besonders in's Auge zu fassen.“ Diese Bestimmung sollte gemäß ihrem Wortlaut bei § 17 stehen. Dem bisherigen § 13 sagt der Entwurf bei: „Die Hengsthalter sind verpflichtet, genaue Sprungtabellen zu führen über die Anzahl der gedühten und trächtigen Stuten, gemorrenen Föhlen etc., welche Tabellen sie auf die Zeichnungen mitzubringen haben und wofür Formulare vom Departement der Staatswirthschaft zu beziehen sind. Auf Verlangen der Stutenbesitzer haben die Hengsthalter auch Stuten und Föhlen in das Stammbuch einzutragen. Je alle zwei bis drei Jahre ist ein Hundbuch abzugeben.“

Namentlich den letzten Satz legen Männer, die mit den Wängeln in der Haltung unserer Herde genau vertraut sind, viel Gewicht bei, da hier ungemein viel gefündigt werde. Andere dagegen geben die Herdezahl in unserem Kanton zum voraus für verloren.

Neu ist, daß auch Zuchtstiere zur Schau zugelassen und prämiert werden sollen. Man findet, die Schweinezucht sei seit einiger Zeit in unserer Gegend stark zurückgegangen und es wäre mehr als gerechtfertigt, wenn für dieselbe wieder etwas getan würde und zwar gerade auch für unsere alte Landraße. Die Schweinezucht kann immer noch hübsche Ertragsnisse abwerfen; sie bildet ein Gegengewicht gegen die große Einfuhr von Fleisch und Schmalz, wie überhaupt das Schweinefleisch ein nicht zu unterschätzendes Lebensmittel ist. (Schluß folgt.)

## Eidgenossenschaft.

Herdebuch. Dem „Landwirth“ wird geschrieben: Kürzlich hatte ich Gelegenheit, an zwei Sehauen die Arbeit der Braunloch-Kommission (die Herren Huber, Henggeler und Schmann) zu beobachten. Die Auswahl der Herdebuchthiere war eine sehr genaue, es ist wahr; namentlich bei den Zuchtstieren wurden alle Abzeichen und unreinen Farben besonders streng ausgeschlossen. Die Aussteller schienen indess zufrieden, und Wängeln hörte ich sagen: „Die verständig's.“

Die Kommission soll auch in Schwyz und Uri gewirkt sein; aber nicht ein Stück sei ausgeführt worden. Es scheint somit den dortigen Viehgroßhändlern gelungen zu sein, die Schwyzer Viehzüchter dem vaterländischen Werte abwendig zu machen. Schon jetzt würde Schwyz viele der dort letzten Jahr zahlreich abgeträndeten Zuchtstiere in die Kantone Uri, Nargau und Luzern abgeben können, wenn keine aus dem Herdebuch aufgenommen worden wären. Die Schwyzer können daraus entnehmen, wie gut sie beraten waren. Aus einem kantonalen Schwyzer-Herdebuch wird nichts, denn die gleichen Viehhändler haben das gleiche Interesse, auch ein kantonalen Herdebuch zu hinterziehen, um alles Wasser billig auf ihre Mühle zu leiten und den Profit, der dem Züchter gehört, anzuhalten.

Offenlich werden die Viehhändler von Einsiedeln und der Waag sich nicht so einfüllig dähren lassen. Gibt es

wider Erwarten ein kantonales schwyzerisches Herdebuch, das ebenso große Vorteile verpöhnt wie das schweizerische, so werden sie demselben dennoch beitreten können, das eidgen. Kreuz wird doch dem Vieh nicht schaden!

Wäge das lobn. Kloster Einsiedeln, dem so viel Verdienst um die braune Rasse gebührt und das f. J. Interesse an dem Unternehmen zeigte, mit dem guten Beispiel voranzugehen. Die Auswahl der Thiere ist in den richtigen Händen.

Luzern. Aus dem Regierungsrath. Vom 18. April. (Fort.) Dem Hrn. Bonehoff wird die nachgesuchte Entlassung als Oberhofmeistner sowie als Omgelbnehmer und Salzfaktor von Luzern unter Verbandung der geleisteten Dienste auf Ende dieses Monats erteilt. — Zum Assistenzarzt der Irrenanstalt St. Urban wird gewählt: Hr. Josef Hübner von Gunzwil, bisher Volontärarzt derselben. — Vier am 5. dies wegen Viehbezahlung des Kanons erloschen erklärte Viehbesitzer werden, nachdem nun der Kanon nebst 1/3 Strafzahlung nachträglich bezahlt worden, den Betroffenen wieder erteilt.

Vom 19. April. Die Ertragswahl eines Orogroßmitglieds im Wahlkreis Kuspiol an Stelle des Hrn. Gräter sel. sowie die Ertragswahlen für die übrigen vom Genannten beklebten Amtsstellen werden auf den 9. Mai angelegt, mit Ausnahme der Ertragswahl in dortige Kirchgemeindeverwaltung, welche auf den 19. Mai anberaumt wird. — Zu der Regierung des schweiz. Justiz- und Polizeidepartements dr. Austausch der Straftheile unter den Kantonen resp. Mittheilung derselben durch eine kantonale Stelle desjenigen Kantons, in welchem das Urtheil ausgefällt wird, an eine kantonale Stelle des Heimatkantons des Verurtheilten wird nachträglich die hierseitige Zustimmung erteilt. — Das Departement der Staatswirthschaft wird ermächtigt, die an daselbe gerichtete Anfrage des eidgen. Stattdirektors über die hierseitige Genehmigung zum Abschluß eines Vertrages betr. Revision und Neubau der herwärtigen topographischen Kantonskarte mit der von ihm beantragten Begründung vorennehmend zu beantworten. — Auf dahergesandtes Gesuch des Gemeinderaths von Littau wird bei der Direktion der Jura-Bern-Luzern-Bahn gegen die von ihr dem Vernehmen nach beabsichtigte Aufhebung der Weichenwärterstelle auf der Station Littau resp. deren Uebertragung an dortigen Stationsvorsteher Vorstellung erhoben. — Jof. Kuppert von Willibalden wird todt erklärt.

Vom 21. April. Die durch Tobsall erlebte Kaplaneipräbende von Malters wird bis 7. Mai zur Konkurrenz ausgeschrieben. — Dr. Harnegger's Forderung in Altköfen zeigt seine Wahl zum Harnegger von Kadelburg, Großhög. Baden, und seine dahergesandte Resignation auf die Harnegger's Präbende in Altköfen an. — Die Direktion der Jura-Bern-Luzern-Bahn antwortet auf die hierseitigen Anbringen zu ihrem Sommerfahrplanentwurf, daß sie beabsichtige, von dem Tage an, an dem die Lokalfüge von und nach Langnau eingestellt werden, die Morgenzüge der Bern-Luzern-Bahn wieder wie letztes Jahr zu regeln, dagegen dem Wunsch betr. Anhalten des Schnellzugs Nr. 2 in Malters aus den letzten jährigen Gründen nicht entsprechen könne. — Das Departement der Staatswirthschaft wird ermächtigt, dem Gymnasium ein Gratis-Exemplar der topographischen Kantonskarte abzugeben. — Der Beitrag der Pflegschaft Blatten an die geistliche Kasse wird pro 1879 auf Fr. 1000 festgesetzt. — Dr. Lehner's Forderung in Weggis wird als Unteragent der Feuerversicherungsgesellschaft „Deloia“ patentirt. — Der Frau Karoline Reinhard geb. Wigger von Horw wird ein Wein- und Spelwirthschaftsvertrag zur Ausbildung in der „Concordia“ hinter dem Theater in Luzern erteilt.

— Die Wege der konservativen Wächhaber bei der Ausschaffung eines Regierungsraths sind wunderbar. Wo die Sache hinaus will, wissen wir nicht und wir möchten darüber nicht einmal eine Vermuthung äußern. Lediglich um unserer Pflicht als Chronist nachzukommen, notiren wir die neueste Version, wonach Dr. Oberstiller Stodter zum Regierungsrath gewählt und im Obergericht durch Hrn. Harnegger selber im Juraabst. ersetzt werden soll. Ein Korrespondent der „Bas. Nachr.“ spricht von Hrn. Kägger,